



## **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Verallia Deutschland AG**

---

### **Wesentliche Änderung der Anlage zur Glasherstellung durch Einsatz von Heizöl EL als Zusatzbrennstoff an den Glasschmelzwannen 1 bis 3 am Standort Essen, Ruhrglasstraße 50, 45329 Essen**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.02-0866675-0001-G16-0071/22

Düsseldorf, den 16.11.2022

Die Verallia Deutschland AG hat mit Datum vom 20.10.2022 einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Hohlglaserzeugung (Behälterglas) durch den Einsatz von Heizöl EL als Zusatzbrennstoff an den Glasschmelzwannen 1 bis 3 gestellt. Hiermit verbunden ist – neben weiteren Maßnahmen, wie u.a. der Errichtung von Pumpen und Rohrleitungen - die Demontage von zwei bereits stillgelegten Schweröltanks und die Errichtung von zwei neuen Heizöltanks mit einem Volumen von je 100 m<sup>3</sup> sowie einer Abtanksasse.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 2.5.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

Die Verallia Deutschland AG betreibt im Werk Essen drei Glasschmelzwannen mit einer Gesamtschmelzleistung von bis zu 1280 t/d. Die Befuerung der Schmelzwannen erfolgt bisher – neben einer elektrischen Heizung – ausschließlich mit Erdgas. Durch das Vorhaben sollen bis zu 35 % des verfeuerten Erdgases durch Heizöl EL ersetzt werden können. Eine Produktion ohne Erdgas ist jedoch nicht möglich, die alleinige Befuerung mit Heizöl EL, z.B. bei Wegfall der Gasversorgung,



würde die Schmelzwannen jedoch vor dem Erkalten bewahren und somit die Zerstörung der Schmelzwannen verhindern.

Der teilweise Einsatz von Heizöl EL anstatt von Erdgas führt zu einem minimalen Anstieg von Schwefeloxiden im Rauchgas, diese werden über die Filtertechnik jedoch abgefangen. Aufgrund der notwendigen Eindüsung von Druckluft bei der Verfeuerung von leichtem Heizöl kommt es auch nicht zu einem Anstieg von Stickoxiden (NO<sub>x</sub>), bei Rauchgasmenge und Rauchgaszusammensetzung kommt es nicht zu relevanten Änderungen. Die genehmigten Emissionsgrenzwerte der Glasschmelzwannen werden auch bei einem anteiligen Einsatz von Heizöl EL sicher eingehalten.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch zusätzliche Emissionen von Luftschadstoffen am Standort durch das Vorhaben sind somit nicht zu erwarten.

Bei der Glasproduktion entstehen keine relevanten Gerüche.

Die Änderungsmaßnahme führt nicht zu relevanten Änderungen der von der Anlage ausgehenden Schallemissionen. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm durch Geräuschimmissionen sind durch die Anlage somit nicht zu erwarten.

Durch die Änderungsmaßnahme entstehen keine neuen Abfallströme. Ebenso entstehen keine Abfälle mit neuen Inhaltstoffen außer der geringfügig anderen Zusammensetzung von Filterstäuben. Die Filterstäube werden entweder - wie bisher genehmigt – im Werk verwertet oder über bekannte Entsorgungswege entsorgt.

Es ergeben sich keine Änderungen beim Umgang mit Wasser/Abwasser. Die Anforderungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen werden eingehalten, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Der Standort ist auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin kein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Das Betriebsgelände der Verallia Deutschland AG wird bereits seit 1923 industriell durch die Glasfabrik benutzt. Die nächstgelegene Wohnbebauung zur Änderungsmaßnahme befindet sich in Entfernungen von ca. 190 m im Süden. Durch das Vorhaben wird keine zusätzliche Fläche versiegelt, Rodungsarbeiten oder ähnliches sind nicht erforderlich.

Im Einflussbereich der Glasfabrik befinden sich geschützte Alleen, Biotope und Landschaftsschutzgebiete, für die Emissionen von Stickoxiden und Schwefeloxiden relevant sein können. Durch die beantragte Änderung der Anlage zur Glasherstellung kommt es nicht zu einer relevanten Änderung der Zusammensetzung und Menge der Abgase. Die Änderung führt somit im Vergleich zur Bestandsituation im Hinblick auf



die v.g. geschützten Alleeen, Biotope und Landschaftsschutzgebiete zu keinen negativen Auswirkungen.

Natura 2000-, Vogelschutz-, sowie Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler oder Biosphärenreservate liegen nicht im Einflussbereich der Glasfabrik. Zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind ausgeschlossen.

Insgesamt betrachtet sind durch die Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Klug

